

# Mitteilung des Senats

vom 20. März 1906.

## Inhaltsverzeichnis.

|                                                                                                    |         |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. Nachbewilligung für das Amt Bremerhaven .....                                                   | S. 203. |
| 2. Verkauf eines Grundstücks in Bremerhaven für die dortige evangelisch-lutherische Gemeinde ..... | „ 203.  |

### 1. Nachbewilligung für das Amt Bremerhaven.

Dem Senate ist vom Senatskommissar für die Hafenstädte berichtet worden, daß die Positionen II 1 (Verwaltung), 3 (Medizinalamt), 5 (Bureaukosten), 7 (Ausrüstung des Polizeipersonals) und 9 (Zuschuß zum Brandlöschwesen) des laufenden Budgets des Amtes Bremerhaven zur Deckung der bezüglichen Ausgaben nicht ganz ausreichen, was auf die Zunahme der Geschäfte, die Vermehrung der Korrigenden, die durch Erkrankung zweier beamteter Ärzte entstandenen Stellvertretungskosten, die nicht aufzuschiebende Anschaffung von Desinfektionsapparaten für Wohnungsdesinfektionen, den Wechsel von Polizeibeamten und die Vermehrung des Inventars der Bremerhavener Feuerwehr zurückzuführen sei. Der Fehlbetrag bei den genannten Posten ist auf 3160 M. berechnet. Dagegen ist bei der Position 8 (Bewachung der Petroleum- und Baumwollschiffe) eine Ersparung von 3600 M. zu erwarten. Der Senatskommissar für die Hafenstädte hat daher empfohlen, diese Position mit jenen unzulänglichen für übertragbar zu erklären.

Der Senat ist damit einverstanden und ersucht die Bürgerschaft um ihre Zustimmung.

### 2. Verkauf eines Grundstücks in Bremerhaven für die dortige evangelisch-lutherische Gemeinde.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat über diesen Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat mit dem Bemerkten, daß er seine Erklärung nachfolgen lassen wird, der Bürgerschaft hierneben übersendet.

#### Bericht.

Anlage.

Der Kirchenvorstand der evangelisch-lutherischen Gemeinde zur Kreuzkirche in Bremerhaven hat der Deputation vorgestellt, daß ihre jetzige, an der Langen-, Keil- und Rampenstraße belegene Kirche angesichts der wachsenden Zahl der Gemeindeglieder, die zur Zeit schon auf 5—6000 Seelen zu schätzen sei, nicht mehr genüge. Eine Erweiterung und Vergrößerung der Kirche an der gegenwärtigen Stelle sei der räumlichen Verhältnisse halber ausgeschlossen. Auch sei das Pfarrhaus unzureichend und ungesund, der Lehrsaal dumpf und unfreundlich und den Anforderungen nicht entsprechend, welche man an einen Saal stellen müsse, der von einer zahlreichen Kinderchar besucht werde.

Es müsse daher ein anderer Platz in Aussicht genommen werden.

Dem Ansuchen der Gemeinde, einen solchen ihr unentgeltlich zu überweisen, glaubte die Deputation nicht entsprechen zu dürfen. Auch das Areal, auf dem die Kirche gegenwärtig steht, hat die Gemeinde im Jahre 1862 vom Staate gekauft.

Dagegen hielt die Deputation sich für berechtigt, die Gewährung eines im Hinblick auf den Zweck, zu dem das Grundstück gewünscht wird, ermäßigten Preises in Aussicht stellen zu dürfen, da auch in früheren Fällen, wenn es sich um gemeinnützige oder wohltätige Anstalten handelte, eine Preisermäßigung von Senat und Bürgerschaft gewährt worden ist.

Als ein für den Kirchenbau geeigneter Platz wurde nach längeren Verhandlungen das aus dem anliegenden Lageplane näher ersichtliche, im Osten von der Kaiserstraße, im Westen von verschiedenen Schuppen begrenzte Areal ermittelt, dessen Lage einem monumentalen Bau gerecht wird und dessen angemessene Bebauung sich schon um deswillen empfiehlt, weil dadurch die im Westen angrenzenden häßlichen Schuppen verdeckt werden.

Die Kirchengemeinde hat gebeten, ihr den Platz, dessen Größe ca. 2451 qm beträgt, zu demselben Preise zu überlassen, zu welchem in den letzten Jahren der Stadtgemeinde Bremerhaven und dem katholischen St. Josephshospital Areal für Krankenanstaltszwecke überwiesen ist, nämlich zu 4 M. pro Quadratmeter. Die Deputation glaubt dies befürworten zu dürfen; sie beantragt die Ermächtigung, unter den folgenden Bedingungen den Verkauf abzuschließen:

- 1) Der ganze, aus der Anlage ersichtliche, ca. 2451 qm große Platz wird zu 4 M. pro Quadratmeter überwiesen,
- 2) der nicht bebaute Teil des Platzes muß von der Gemeinde als Schmuckplatz unterhalten werden,
- 3) der Bauplan für die Kirche ist vorab der Deputation zur Genehmigung vorzulegen,
- 4) auf dem Platz darf nur eine Kirche, aber nicht sonstige Gebäude, insbesondere auch nicht ein Pfarrhaus, errichtet werden.

Bremen, den 20. März 1906.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Barthausen.**

(gez.) **Addicks.**

I. Beschluß der  
II. Mitteilung der  
1. Hauptz  
2. Entsch  
Domland  
3. Verlauf  
4. Gehören  
5. Übertrag  
6. Nachbew  
7. Abbruch  
8. Ueentgelt  
9. Nachbew  
10. Verkauf  
11. Nachbew

Die B  
im Hindwam  
1906 eingestell

2. Verha

Die F  
und Wasserwe  
klärt sich  
unserordentlich

Die  
unter III 2  
gebühren ei

D  
schaft ein  
freigend n

Di  
1905 den

6. Entrid

Di  
= 9843,4  
Ermächtigt  
1. Juli 1